

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Jagdsteuer (Jagdsteuersatzung)

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Seite 297)

und

§§ 2 Absatz 1, 6 Absätze 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. Seite 158) i.V.m. § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11. Januar 1996, zuletzt geändert durch Artikel 59 der Verordnung vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Jagdsteuer (Jagdsteuersatzung) vom 01.01.1996 wird wie folgt geändert:

1) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Verpachtung umsatzsteuerpflichtig ist, gehört die Umsatzsteuer auch zur Jahresjagdpacht.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Absatz 2) durch Steuerbescheid festgesetzt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagdsteuer, so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister